

117. Beschluss des Tiroler Landtages vom 17. Dezember 2009 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2010
118. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird
119. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
120. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 geändert wird

117. Beschluss des Tiroler Landtages vom 17. Dezember 2009 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2010

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2010 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgliederten Gesamtbeiträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben.....	2.728.281.500,- Euro
Einnahmen	2.539.481.500,- Euro
Abgang	188.800.000,- Euro

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	160.238.100,- Euro
Einnahmen.....	160.238.100,- Euro
Fremdfinanzierung	139.455.200,- Euro

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeiträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungskategorie zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumshiftungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumshiftungen, die den Betrag von 50.000,- Euro überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1-970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmitelumschichtung im Sinn des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,— Euro zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,- Euro) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,- Euro im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 160.238.100,- Euro dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 7/2008, die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 139.455.200,- Euro.

(2) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 150.000,- Euro Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 108/2001, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2010 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2010 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2010 gestattet. Umbuchungen

zu Lasten des Voranschlages 2010 können mit Ausnahme der Rücklagenbildungen gemäß Abs. 2 noch bis spätestens 31. Jänner 2011 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführungen sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken,

einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten erscheint.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

118. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 13/2008, wird wie folgt geändert:

Der VII. Abschnitt der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„VII. Tierzuchtangelegenheiten

(Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38)

55. Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 3)

a) mit der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (Abs. 5) 500,- Euro

b) ohne die Ermächtigung nach lit. a 450,- Euro

sowie für jede von der Anerkennung umfasste Rasse zusätzlich zum Betrag nach lit. a oder b

c) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse 100,- Euro

d) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden für jede Rasse 150,- Euro

56. Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5) 50,- Euro

57. Ergänzende Anerkennung aufgrund einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation (§ 5)

a) für die Erweiterung der Anerkennung auf weitere Rassen für jede Rasse

1. im Fall von Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse 100,- Euro

2. im Fall von Zuchtorganisationen für Equiden für jede Rasse 150,- Euro

b) für jede sonstige wesentliche Änderung 50,- Euro

58. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union (§ 19) 50,- Euro“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

119. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 43/2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1870,

1871, 1872, 1873, 1877, 1878, 1879, 1880, 4054 und 4278, sowie einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 3985, alle KG Thaur I, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

120. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 geändert wird

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000, LGBL. Nr. 48, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 23/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fahrzeugen besteht generelles Rauchverbot.“

3. Der Abs. 3 des § 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 4 eingefügt:

„§ 4

Ersatzfahrzeuge

(1) Die Verwendung von Ersatzfahrzeugen, deren kraftfahrbehördliche Zulassung nicht auf den Gewerbetreibenden lautet oder deren Zulassung nicht für den

Betrieb des Gewerbetreibenden erfolgte, ist im Taxigewerbe nur vorübergehend und nur unter Einhaltung der in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen erlaubt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ersatzfahrzeuge müssen hinsichtlich Größe, Ausstattung, Zustand und Kennzeichnung den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Die Kennzeichentafeln und der Zulassungsschein des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle das genannte Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.“

5. Im Abs. 1 des § 5 haben der dritte und der vierte Satz zu lauten:

„Das Schild ist auf dem Fahrzeugdach anzubringen und muss eine Größe von mindestens 18 × 10 cm aufweisen. Im Tarifgebiet muss das Schild mit gelbem oder weißem und blendfreiem Licht innen ausreichend beleuchtbar sein.“

6. Im § 7 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 94/2009“ ersetzt.

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Auffahrbeschränkungen

Das Auffahren und Bereithalten von Taxifahrzeugen ist nur innerhalb der Gemeinde des Standortes der TaxikonzeSSION mit jener Zahl an Kraftfahrzeugen zulässig, die in der KonzeSSION für diesen Standort bewilligt ist und weiters nur mit jenen Fahrzeugen, die gemäß den Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 im Zulassungsschein für diesen Standort zum Verkehr zugelassen sind.“

8. Im Abs. 1 des § 13 wird der Betrag „50,- Euro“ durch den Betrag „100,- Euro“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 13 wird das Zitat „eine Quittung“ durch das Zitat „eine ordnungsgemäße Quittung“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 15 werden der zweite und dritte Satz aufgehoben.

11. Im Abs. 1 des § 16 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1999“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 93/2009“ ersetzt.

12. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Bei Großveranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet

werden, dürfen Taxifahrzeuge aus Konzessionsstandorten innerhalb der Standortgemeinde auch außerhalb von Standplätzen auffahren. Weiters dürfen bei Großveranstaltungen, zu denen mehr als 3.000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, auch Taxifahrzeuge aus Konzessionsstandorten von unmittelbar angrenzenden Gemeinden oder aus demselben Verwaltungsbezirk auffahren.“

13. Die Abs. 2 und 3 des § 17 werden aufgehoben.

14. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 17 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

15. Im Abs. 1 des § 19 wird das Zitat „die §§ 3, 6, 7 und 10 Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „die §§ 3, 4, 6, 7 und 10“ ersetzt.

16. Im Abs. 1 des § 21 hat der erste Satz zu lauten:

„Für die Dauer der Durchführung von Schülertransporten ist an Personenkraftwagen mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrers vorne und hinten je eine Tafel im Sinn der Schülertransport-Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. Nr. 792/1994, anzubringen.“

17. Im § 22 wird das Zitat „nach § 15 Abs. 1 Z. 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996“ durch das Zitat „nach den Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck